



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Studenten des Klinikums Essen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

## 8. *Besondere Situation des Klinikum Essen der RUB*

8.1 Die klinischen Ausbildungsstätten in Essen und die vorklinischen-naturwissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen in Bochum sind einander zugeordnet. Diese Zuordnung dürfte erst dann abgebaut werden, wenn vollständige Studiengänge der Medizin sowohl in Bochum als auch in Essen gewährleistet sind. Dies schließt jedoch die volle Integration des Klinikum Essen in die IGH Westliches Ruhrgebiet und die Umorganisation in Fachbereiche dieser IGH nicht aus. Sie ist im Gegenteil notwendig, soll die IGH Westliches Ruhrgebiet als Hochschule mit naturwissenschaftlichem (auch Lehrerbildung) -medizinischem Schwerpunkt nicht von Anfang an ein Torso sein.

Für den Vorstand der Abteilung 18

Dr. Strauss  
gez. Dr. Wittermann

Dr. Feldmann  
gez. Dr. Heinemann

gez. Dr. Kuntze

### **Universität Bochum**

### **Sondervotum einiger studentischer Mitglieder der Fakultäten der Abteilungen XVII und XVIII**

Zu I. Die Fakultäten des Klinikum Essen bejahen den Versuch, durch Schaffung von IGH die Chancengleichheit aller Bürger im Zugang zum Studium und zum Bildungsangebot überhaupt zu ermöglichen und das Angebot an Studienplätzen zu vergrößern. Es bleibt jedoch offen, wessen Chancen verbessert werden sollen, welche gesellschaftspolitischen Ziele damit angestrebt werden und wie eine Verbesserung der Chancengleichheit durch organisatorisch-technokratische Reformen der Hochschule ohne inhaltlich neue Konzeptionen erreicht werden soll. Das Konzept einer IGH als Bedingung für eine tatsächliche Realisierung der Chancengleichheit und den Abbau der klassenbedingten Bildungschancen wird in den vorgelegten Thesen zu einer beliebig mit reaktionären Inhalten ausfüllbaren Organisationsform reduziert, wenn das Konzept der IGH gleichgesetzt wird einer Intensivierung und Verkürzung des Studiums, einem gestuften System von Studienabschlüssen und einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten.

Eine solche Zentralisierung der Studienreform und -planung unter staatlicher Aufsicht verhindert die demokratisierende und emanzipatorische Aufgabe der Hochschule.

Unter diesen Bedingungen kann daher das Konzept des Ministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterstützt werden.

Eine Trennung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Verantwortung, die durch Begriffe wie „absolute Wissenschaft“ und „Wissenschaft“ als „Wert an sich“ nahegelegt wird, befähigt nicht nur nicht zu einer kritischen Funktion in der Gesellschaft, sondern steht dazu im klaren Gegensatz. Die inhaltliche Zuordnung, Universität = absolute Wissenschaft und IGH = Hochschule von reinem Ausbildungscharakter, kann nur eine Trennung von Forschung und Lehre bedeuten, die aber keineswegs der „emanzipatorischen Funktion der wissenschaftlichen Betätigung“ entspricht.

Eine IGH darf nicht dazu degradiert werden, reine Ausbildungsstätte zu sein, sondern muß Lehre und Forschung in gleicher Weise integrieren, wie sie die einzelnen Studiengänge integriert.

Zu I,1 Eine IGH muß gewährleisten, daß die Selbstverwaltung so strukturiert ist, daß Interessen aller beteiligten Gruppen durch Mitentscheidung in allen Gremien zum Tragen kommen können und so rationale Argumentation und Transparenz der Entscheidungsprozesse ermöglicht wird.

Eine Abqualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse als „zentralistische, fachfremde Verwaltung“ oder als „nutzlose „Erschöpfung der Arbeitskraft der Hochschulmitglieder durch die Mitwirkung in unzähligen Gremien“ kann nur als der Versuch gewertet werden, unter dem Vorwand sachrationaler Entscheidungen die Interessen einer Minderheit durchzusetzen.

Zu I,2 Eine Minderheit an einer auf demokratischen Prinzipien aufgebauten IGH kann nur Einfluß gewinnen, wenn sie mit demokratischen Mitteln überzeugt. Es ist gefährlich, undemokratisch und widerspricht vollkommen der Idee von der „Freiheit der Lehre und Forschung“, wenn man versucht, schon in den Gründungssenaten und in der Verfassung der zukünftigen IGH die freie Meinungsäußerung und die Mitarbeit von Minderheiten zu unterdrücken.

Der Planungs- und Gründungsprozeß einer IGH muß zur Hochschulöffentlichkeit und zur betroffenen Bevölkerung hin transparent gemacht werden, das bedeutet eine weitgehende Mitbeteiligung von Bevölkerung und zur Zeit unterprivilegierten Hochschulgruppen (Assistenten und Studenten) an den Planungen und Entscheidungen zu Inhalt und Organisation der IGH, wie sie u. a. in den Vorstellungen des Essener Sachverständigenbeirats . . . vorgeschlagen wurde.

Die vom Wissenschaftsminister vorgeschlagene Reform der Studiengänge ist in der vorliegenden Form eine Studienform von oben, ohne Beteiligung der betroffenen Fachbereiche mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Verwendung der Kapazitäten. Eine notwendige Reform der Studiengänge kann dagegen nur unter Mitarbeit und Mitentscheidung der betroffenen Hochschulgruppen in den Fachbereichen unternommen werden. Dazu bedarf es einer klaren Interpretation der Studienziele nach dem emanzipatorischen Bedürfnissen der Gesellschaft. Eine isolierte Reform einzelner Studiengänge – wie sie zum Beispiel für die AO erfolgt ist – kann nur zu einer kooperativen Gesamthochschule führen.

Wenn – wie geplant – rechtliche und verwaltungsmäßige Selbständigkeit für die einzelnen Abteilungen bestehen bleiben, wird die Idee einer IGH ad absurdum geführt.

Das Privileg des Berufungsrechtes als Voraussetzung zur Integration behindert diese nicht nur, sondern steht sogar zu ihr im krassen Gegensatz. Das sagt nichts gegen das Recht einer überstimmten Minderheit, ihre Vorstellung als Sondervotum einem Beschluß beizufügen. Eine Lehrtätigkeit der Hochschullehrer unabhängig von Fachbereichs- und Abteilungsgliederung bedeutet keinesfalls eine Gefahr für die Funktion der Universität und die Leistung des einzelnen Hochschullehrers, sondern ist vielmehr die Voraussetzung für die Arbeit an einer IGH.

Zu II. Mit der vorliegenden Fassung der Approbationsordnung ist keineswegs bereits die Studienreform für die Medizin vollzogen, vielmehr besteht zur Zeit erst recht die Notwendigkeit einer Neudefinition der Studienziele der Medizin und ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben.

Die Aufgabe der Medizin in der IGH besteht nicht in der Formulierung von dem Medizinstudium parallel laufenden Studiengängen, sondern darin, in Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen der Hochschule eine kritische Reflexion der eigenen Situation für eine wirksame Arbeit in der Gesellschaft zu leisten.

Die Aufgaben der medizinischen Fachbereiche in der Krankenversorgung rechtfertigen in keiner Weise eine Dreigliederung der medizinischen Selbstverwaltung. Derartige Vorschläge – wenn sie wie die Vorstellung des WMFT aufgefaßt werden – dienen vielmehr dazu, maßgebliche Bereiche der universitären Selbstverwaltung der Kontrolle von Assistenten, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern zu entziehen.

Das gilt in gleicher Weise für die Forderung eines von der IGH unabhängigen Haushaltsplans für die medizinischen Kliniken und Institute.

Zu III. Ein Verbleib des Klinikum Essen im Verband der RUB bis zum vollständigen Ausbau eines Klinikum Bochum und einer Vorklinik in Essen würde eine Integration der medizinischen Fachbereiche in die IGH auf lange Zeit wirksam verhindern. Eine solche Verselbständigung des medizinischen Fachbereichs kann allein durch die Mitarbeit in Gründungsgruppen nicht verhindert werden. Es ist deshalb zumindest ein schrittweises Überwecheln in die IGH zu fordern.

Für eine IGH kann es nur eine gemeinsame Planungsaufgabe für alle betroffenen Fachbereiche geben. Wir fordern die Planung und Errichtung einer IGH auf Essener Gebiet unter unbedingter Anwendung der Vorstellung des Essener Sachverständigenbeirats zur Planungsproblematik.

Essen, den 6. Juli 1971

**Universität Bochum**

Fakultäten der Abteilungen für  
Theoretische und für  
Praktische Medizin  
Fakultätsbeschuß  
vom 28. Juni 1971

*Hier: Spezielle Stellungnahme zu einzelnen Thesen*

1.1 Im Hinblick auf sinnvolle Studienreformen und zur Klärung der Zugangsvoraussetzungen sollte dargelegt werden, was im bildungspolitischen Experiment der Integrierten Gesamthochschule (IGH) unter „Bedürfnissen“ verstanden wird; will man von individuellen Bildungsbedürfnissen ausgehen, oder ist vorrangig an den Bedarf der Gesellschaft an entsprechend gebildeten und spezifisch ausgebildeten Menschen gedacht?

Die intendierte „Verbesserung der Chancengleichheit“ ist zu begrüßen; sie darf aber nicht zu einer Verschlechterung der Chancen für begabte und hochmotivierte junge Menschen führen, deren optimale Aus- und Weiterbildung und freie Entfaltung der Kreativität für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Die Egalitäts-Forderung darf keinesfalls Priorität gegenüber Qualitätserfordernissen gewinnen.

Die „Regionalisierung“ bietet nicht nur Vorteile; sie kann Verschulungstendenzen fördern und durch wesentlich verlängerte Bindung an das Elternhaus partiell antiemanzipatorisch wirken.

1.2 „Erkenntnisse“ der Hochschulplanung bieten – da unerprobt – zweifellos keine Gewähr dafür, daß die gewünschten Ergebnisse erzielt werden. Die IGH muß eindeutig als „Experiment“ im Rahmen einer bildungspolitischen Arbeitshypothese angesehen werden. Ein solcher Ansatz fördert die Motivation jener Hochschulangehörigen, die das Experiment wesentlich zu leisten haben.

Das „Experiment IGH“ kann – unter Vermeidung von Qualitätsverlusten – nur mit großem Engagement derer gelingen, die es entscheidend zu tragen haben. Eine unabdingbare Voraussetzung für ein solches Engagement ist diese, daß das Hochschul-Betriebsklima nicht durch zentralistische Herrschaft, durch Selbstverwaltungshyperthropie und durch repressive intolerante Ideologisierung unertäglich gemacht wird. Eine solche Gefahr ist – wie jüngste Entwicklungstendenzen in der BRD zeigen – zweifellos gegeben. Daher muß das IGH-Experiment von vorneherein unter sorgfältiger Kontrolle gestellt und nicht der Austragung von Gruppenkämpfen überlassen werden. Gesetzgeber und Exekutive müssen ihre Verantwortung in geeigneter Form wahrnehmen.